

Satzung

Deutsche Krebsregister e.V.

(DKR)

English title:

„German Cancer Registries“ (GNCR)

Präambel

Die Krebsregistrierung in Deutschland hat eine lange Tradition und lässt sich bis in das Jahr 1900 zurückverfolgen. Das erste Krebsregister wurde 1927 in Hamburg gegründet. In den folgenden Jahrzehnten wurde die Krebsregistrierung immer weiter ausgebaut. In den 1990er Jahren wurde die bevölkerungsbezogene Krebsregistrierung durch ein erstes Bundesgesetz in allen Bundesländern verpflichtend. Eine erste Interessensvertretung der bevölkerungsbezogenen Krebsregistrierung war im Jahr 1996 die Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsbezogener Krebsregister Deutschlands (ABKD), die in 2004 in einen Verein, die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (GEKID) überführt wurde. Mit dem nationalen Krebsplan von 2008 wurde auch dank des Engagements der Deutschen Krebsgesellschaft, der Deutschen Krebshilfe und der Arbeitsgemeinschaft deutscher Tumorzentren eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung gefordert. Mit dem Krebsfrüherkennungs- und registergesetz, bzw. dem § 65c SGB V wurde im Jahr 2013 eine solche umfassende klinische Krebsregistrierung verpflichtend eingeführt. Für diese Aufgabe wurde im Jahr 2015 von der Gesundheitsministerkonferenz ein Expertengremium – die Plattform 65c – eingesetzt, welches die Harmonisierung und den Ausbau einer einheitlichen und flächendeckenden klinischen Krebsregistrierung in Deutschland begleitet. Um die bevölkerungsbezogene Krebsregistrierung in Deutschland, die heute die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung umfasst, und ihre Interessen in ihrer Gesamtheit zu vertreten, werden die vorhandenen Strukturen der GEKID so ergänzt, dass eine einheitliche und standardisierte Krebsregistrierung in Deutschland und die Datennutzung gewährleistet wird. Der Verein soll unter neuem Namen wichtige Beiträge zur Bewertung des Krebsgeschehens, zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und zur Förderung der Nutzung der Krebsregisterdaten für Forschung leisten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Krebsregister e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Saarbrücken zu VR 4703 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der bevölkerungsbezogenen Krebsregistrierung und der Krebsforschung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, den fachlichen Austausch und die Fortbildung der Mitglieder; sowie durch Förderung der Kooperation, die Anregung und Förderung von Forschungsarbeiten sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand und durch Spenden, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen, welche dem Zwecke widersprechen. Über die Annahme von Zuwendungen und Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Eine wirtschaftliche Betätigung wird nicht ausgeübt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen werden.
2. Die in den Ländern eingerichteten Krebsregister (bzw. die rechtsfähigen Institutionen, die die Krebsregistrierung im Bundesland bilden) entsenden pro Land als ordentliche Mitglieder zwei Personen mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung. Ebenso entsendet das Deutsche Kinderkrebsregister als ordentliches Mitglied zwei Personen mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung. Da die Länder Berlin und Brandenburg aufgrund Staatsvertrag gemeinsam die Krebsregistrierung durchführen, entsendet die diesbezüglich von ihnen gebildete rechtsfähige Institution gemeinsam zwei Personen mit

je einer Stimme. Das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD) kann zwei Personen als ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.

3. Über das jedenfalls in Textform einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB durch Beschluss, welcher dem Mitglied in Textform zu übersenden ist.
4. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er dies mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag auf Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - b. Ausschluss;
 - c. Bei natürlichen Personen auch durch Tod;
 - d. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit dem Beschluss zur Auflösung.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Näheres über die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und kein fester Bestandteil der Satzung ist.

Derzeit beträgt der Beitrag 250,- Euro für juristische Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen und 20,- Euro für natürliche Personen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
4. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Wird trotz Fristsetzung innerhalb der Frist keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand das Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn er ihm den Ausschluss mit einer Frist von 3 Monaten angedroht hat.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand

durch Beschluss, welcher dem Mitglied in Textform zu übersenden ist. Dem betroffenen Mitglied ist zwei Wochen vor der Beschlussfassung das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei die Bestätigung des Ausschlusses einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Organe und Gliederungen

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich der Verein in Sektionen und Arbeitsgruppen (Gliederungen).
3. Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Teilnehmer/innen und der/dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht. Es soll hierzu grundsätzlich ein zertifiziertes Abstimmungssystem verwandt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn der 5. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
3. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
5. In Eilfällen kann die Ladungsfrist unter Angabe des Grundes auf zwei Wochen abgekürzt werden.
6. Die Einberufung muss allen Mitgliedern in Textform bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann durch E-Mail an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen, es sei denn das Mitglied hat der Übersendung durch E-Mail widersprochen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die in § 4 Abs.2 benannten Institutionen haben die dort benannten Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
11. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.
12. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist in Textform nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.
13. Eine 3/4 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist.
14. Bei Wahlen ist eine offene Abstimmung per Handzeichen möglich, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer diesem Verfahren zustimmen. Andernfalls sind Wahlen geheim durchzuführen.
15. Bei geheimen Wahlen vermerkt jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will, und gibt diesen beim Wahlausschuss ab.
16. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wie etwa

1. die Satzungsänderungen,
2. die Wahl des Vorstands (§11 Ziffer 1 Buchstabe a-f),
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
6. die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
7. die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
8. die Ausschließung eines Mitgliedes nach Beschwerde des Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstands,
9. die Auflösung des Vereins,
10. Einrichtung von weiteren Organen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. einem/einer 1. Vorsitzenden
Voraussetzung für die Wahl zum/r 1. Vorsitzenden ist eine entsprechende Tätigkeit an einem nach §4 Ziffer 2 genannten Krebsregister-
 - b. einem/einer 2. Vorsitzenden
 - c. einem/einer 3. Vorsitzenden
 - d. einem/einer Schatzmeister/in
 - e. einem/einer Schriftführer/in
 - f. bis zu 4 Beisitzer/innen
 - g. den Sektionsleiter/innen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 28 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, dass jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten (Vertretungsvorstand nach §26 BGB).
Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet daher grundsätzlich mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die zwei Jahre auf die erfolgte Wahl folgt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des jeweiligen Vorstandsamtes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

7. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
5. Erstellung der Jahresberichte,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Sektionen

1. Der Verein kann Sektionen bilden, um die Arbeit im Verein zu strukturieren. Die Bildung einer Sektion wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sektionen werden von einem Sektionsausschuss geleitet, dem der Sektionsleiter/ die Sektionsleiterin vorsitzt. Sektionen können eigene Arbeitsgruppen bilden. Sektionsmitglieder können in den Arbeitsgruppen mitarbeiten. Der Sektionsleiter / die Sektionsleiterin kann fachlich geeignete Nicht-Mitglieder als nicht-stimmberechtigte Gäste in die Sektion einladen.
3. Die Sektionen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Die Sektionen führen sich im Rahmen der Vorgaben des Gesamtvorstandes und der Satzung selbständig.
5. Die Mitglieder einer Sektion können sich in einer Versammlung eine Ordnung geben, die der Satzung nicht widersprechen darf. Sektionsordnungen sind kein Satzungsbestandteil. Die Mitglieder der Sektionen wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren den Sektionsleiter/ die Sektionsleiterin, der/die Mitglied im Verein sein muss.
6. Die Sektionsleitung wird von der Sektion auf einer Mitgliederversammlung der Sektion gewählt.
7. Die Sektionsleitung ist dem BGB-Vorstand für ihre Beschlüsse verantwortlich.
8. Zu jeder Sektionsausschusssitzung ist der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende einzuladen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die „Stiftung Deutsche Krebshilfe, Bonn“, die es im Sinne der Vereinszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Bestimmung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund von Monierungen des Vereinsregisters bzw. des Finanzamtes notwendig werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, die Mitgliederversammlung ist hierüber in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. April 2004 beschlossen.

Saarbrücken, den 28.4.2004

Geändert am 13. Oktober 2004 in Lübeck

Geändert am 20. Mai 2009 in Frankfurt

Geändert am 06. Mai 2024 in Halle